

8  
6 848

# Vom Magistrate und Gemeinde- Ausschusse der Stadt Wien.

Wie aus der anliegenden Kundmachung ersehen werden wolle, sind die Urwähler dieser Residenz eingeladen, zur Ausweisung ihres Wahlrechtes zu der darin festgesetzten Zeit, und an dem bestimmten Orte sich einzufinden, hiernach die Legitimations-Karte in Empfang zu nehmen, und damit zur Wahl der für jeden Distrikt entfallenden 10 Wahlmänner, und zwar die von den ersten 8 Wahlbezirken am 19., die von den übrigen 7 Wahlbezirken aber am 20. d. M. zu erscheinen.

Mit Rücksicht auf Ihre, bei derlei öffentlichen Amtshandlungen bisher bewiesene Umsicht und lobenswerthe Verwendung werden Sie nun zum Wahl-Commissär im Wahlbezirke \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ten Wahlbezirke für den 13. und 14. d. M.; dann im Wahlbezirke \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ten Wahlbezirke am 15. und 16. d. M. Behufs der Aufnahme der Wählerlisten, dann für den ersten Distrikt am 19., für den zweiten am 20. d. M. zum Leiter der Wahl der Wahlmänner mit der Weisung ernannt, daß Sie sich zu der bestimmten Zeit am Wahlorte einfinden, jedem Urwähler, dessen Stimmrecht ausgewiesen ist, die von Ihnen und Commissionsmitgliedern, d. i. Einem Grundgerichtsbeisitzer und 3 Wählern unterfertigte Legitimations-Karte aushändigen, das Wähler-Verzeichniß aber, in welches jeder ausgewiesene Wähler der Reihe nach einzutragen ist, im Ortsorte erlegen.

Was die Wahl der Wahlmänner anbelangt, so wollen Sie mit Zuziehung der aus drei Beisitzern, und fünf Mitgliedern der Wählerschaft, aus ihrer Mitte gewählt, und zur Entscheidung über Streitigkeiten hinsichtlich der Stimmberechtigten allein berufen, die mündlichen Abstimmungen sogleich in das Wahl-Protokoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eintragen lassen, die schriftlichen Abstimmungen aber sammeln, und auf gleiche Art nach Beendigung der mündlichen Abstimmung, wobei sich jedes Einflusses zu enthalten ist, zu Protokoll nehmen.

Endlich wollen der Herr Wahl-Commissär zur Skrudinium schreiten, und die Wahl der Dringlichkeit wegen an diesem Abende jedenfalls abschließen; daher die sämtlichen Stimmen genau zählen, und wie in der Kundmachung enthalten, den nach Stimmenmehrheit Gewählten die bereits vorgesehene, mit dem Gemeindefiegel und den sämtlichen Unterschriften der Wahl-Commission beglaubigte Urkunde aushändigen, endlich aber unter Anschluß des ganzen Aktes, und genauer Bezeichnung der 10 gewählten Wahlmänner sogleich relationiren.

Bei diesem Akte werden Sie die nöthigen Aufklärungen und Belehrungen erteilen, sich aber jeder Einmischung auf die Wahl selbst enthalten, und überhaupt mit jener Ruhe vorgehen, welche diesem, nun zum ersten Male für das Vaterland ins Leben tretenden, so wichtigen constitutionellem Rechte entspricht.

Die Wähler-Verzeichnisse und Legitimations-Karten für die Urwähler, dann für die Wahlmänner folgen mit.

Wien am 8. Juni 1848.













R62171  
K0314